

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Tina Triller  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Per Email: [tina.triller@finma.ch](mailto:tina.triller@finma.ch)

Basel, 15. Mai 2019  
J.002 | ABA | +41 61 295 92 17

**Stellungnahme der SBVg zur FINMA-Anhörung:  
Teilrevision Rundschreiben 2008/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ und Rundschreiben 2013/3 «Prüfwesen»**

Sehr geehrte Frau Triller

Wir beziehen uns auf die am 15. März 2019 eröffnete Anhörung zur Teilrevision des Rundschreibens 2008/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ und des Rundschreiben 2013/3 «Prüfwesen» (Fintech-Lizenz).

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Überlegungen.

Die aus unserer Sicht wichtigsten Anliegen lauten wie folgt:

1. Der Hinweis auf die fehlende Einlagensicherung und FINMA-Aufsicht hat gemäss Verordnung „schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht“ zu erfolgen. Es sollte klargestellt werden, dass eine entsprechende Information auf der Webseite des Unternehmens genügt.
2. Fintech-Unternehmen, die ihr Geschäftsmodell in der „Sandbox“ getestet haben und so erfolgreich waren, dass die Einlagen den Schwellenwert von CHF 1 Mio. überschreiten, müssen auch nach der Gesuchseinreichung ihr Geschäftsmodell beibehalten können.
3. Das Verbot, im Rahmen der „Sandbox“ das Zinsdifferenzgeschäft zu betreiben, wird in

den neuen Rz. 9.1-9.3 zu weit und vor allem unklar interpretiert. Dies ist zu korrigieren – das Aktivgeschäft muss klar auf die Kreditvergabe beschränkt werden.

4. Nach dem vorgeschlagenen Anhang Nr. 22 „Standardstrategie Personen nach Art. 1b BankG (Fintech-Bewilligung)“ zum Rundschreiben 2013/3 muss die Prüfung der Informationspflicht nach Art. 7a BankV unter Umständen nie vorgenommen werden. Die Einhaltung der Informationspflicht nach Art. 7a BankV sollte jährlich geprüft werden.

## I. Rundschreiben 2008/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“

### I.1 Rz. 8.3 «Informationspflichten zur fehlenden Einlagensicherung und Aufsicht»

Art. 7a Abs. 3 BankV spezifiziert, dass die Information zur fehlenden Einlagensicherung und Aufsicht «nicht nur in den Allgemeinen Geschäftsbestimmungen enthalten sein» darf. Auf eine unpräzise Wiederholung («bspw lediglich...») dieses Grundsatzes im Rundschreiben sollte deshalb verzichtet werden.

Der Hinweis auf die fehlende Einlagensicherung und Aufsicht hat gemäss Verordnung „schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht“ zu erfolgen. Eine entsprechende Information auf der Webseite des Unternehmens muss dafür genügen. Die in Rz. 8.3 vorgesehenen und nicht mit der Verordnung zu vereinbarenden strengen Formvorschriften bei der Information via Webseite gehen zu weit und sollten ebenfalls korrigiert werden:

#### Korrekturvorschlag: Rz. 8.3

Die Kunden sind ~~individuell und~~ spätestens im Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts vor Tätigung der Einlage darüber zu informieren, dass keine Aufsicht durch die FINMA und keine Einlagensicherung besteht (Art. 6 Abs. 2 Bst. c BankV). ~~Hinweise bspw. lediglich in den AGB genügen den Anforderungen an die Informationspflichten nicht.~~ Die Information des Kunden bspw. über die Webseite des Unternehmens ist zulässig. ~~wenn ihm die fehlende Aufsicht und Einlagensicherung isoliert von anderweitigen Informationen in Text nachweisbarer Form angezeigt werden und er die Kenntnisnahme davon ausdrücklich bestätigt.~~

### I.2 Rz. 8.5 Ziffer 4 «Verzinsung und Anlage ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung»

Gemäss dem Erläuterungsbericht, versteht die FINMA Ziffer 4 von Rz. 8.3 des Rundschreibens so „dass ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung für eine Fintech-Bewilligung die entgegengenommenen Publikumseinlagen nicht mehr verzinst oder angelegt werden dürfen“.

Diese Auslegung hätte zur absurden Konsequenz, dass Fintech-Unternehmen, die ihr Geschäftsmodell in der „Sandbox“ getestet haben und so erfolgreich waren, dass die Einlagen den

Schwellenwert von CHF 1 Mio. überschreiten, ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung für die danach nötige neue „Fintech-Bewilligung“ ihr – offenbar erfolgreiches – Geschäftsmodell ändern müssten. Das ist offensichtlich unsinnig und sollte in Rz. 8.5 Ziffer 4 wie folgt klargestellt werden:

#### **Korrekturvorschlag: Rz. 8.5 Ziffer 4**

4. keine Hinweise vorliegen, welche der ersuchten Bewilligung nach BankG entgegenstehen würden, **wobei das Geschäftsmodell beibehalten werden kann.**

### **I.3 Rz. 9.2 «Definition Zinsdifferenzgeschäft»**

Den Erläuterungen zur Revision der Bankenverordnung (BankV) «FinTech-Bewilligung» vom 30. November 2018 folgend ist das Verbot des Zinsdifferenzgeschäfts im Zusammenhang mit der Fintech-Regulierung so zu verstehen, dass nicht gleichzeitig das Passiv- und das Aktivgeschäft betrieben werden darf. Dort heisst es «(...) Diese Geschäftsmodelle erfordern teilweise die Entgegennahme von Publikumseinlagen (sog. Passivgeschäft), ohne dass gleichzeitig das Aktivgeschäft (die Vergabe von Krediten unter Verwendung der Einlagen) betrieben wird.» Das Aktivgeschäft wird mit anderen Worten als «Vergabe von Krediten unter Verwendung von Einlagen» definiert. Rz. 9.2 ist unklar formuliert und schafft damit unnötige Unsicherheiten für innovative Unternehmen. Diese Randziffer sollte deshalb wie folgt geändert werden:

#### **Korrekturvorschlag: Rz. 9.2**

~~Ob ein Zinsdifferenzgeschäft vorliegt, ist anhand einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu beurteilen.~~ Ein Zinsdifferenzgeschäft **im Sinne von Art. 6 BankV** liegt ~~insbesondere ausschliesslich~~ dann vor, wenn bei der Anlage (Aktivgeschäft) **Kredite unter Verwendung** der entgegengenommenen verzinsten Einlagen **vergeben werden** ~~ein bestimmter oder bestimmbarer Zins verbort oder erzielt wird.~~

## **II. Rundschreiben 2013/3 «Prüfwesen»**

### **Anhang Nr. 22 «Standardstrategie Personen nach Art. 1b BankG»**

Die Information des Anlegers bezüglich der fehlenden Einlagensicherung und Aufsicht des Fintech-Unternehmens ist zentral für den Anleger- bzw. Einlegerschutz. Statt zu hohe Anforderungen an die Form der Information zu stellen, sollte das Augenmerk vielmehr auf die Prüfung der Informationspflichten gelegt werden. Es ist wichtig, dass die Einhaltung der Informationspflicht nach Art. 7a BankV regelmässig kontrolliert wird. Nach dem vorgeschlagenen Anhang Nr. 22 „Standardstrategie Personen nach Art. 1b BankG (Fintech-Bewilligung)“ zum Rundschreiben 2013/3 muss die Prüfung der Informationspflicht nach Art. 7a BankV unter Umständen nie vorgenommen werden. Sinnvollerweise sollte die Einhaltung der Informationspflicht nach Art. 7a BankV jährlich geprüft werden.

\*\*\*

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Rolf Brüggemann  
Leiter Tax, Legal & Compliance und  
Regulatory



Andreas Barfuss  
Leiter Finanzmarktrecht